

ZU FESTLEGUNGSVERFAHREN ZUR MARKTINTEGRATION VON SPEICHERN UND LADEPUNKTEN  
(MISPEL) DER BUNDESNETZAGENTUR

# Stellungnahme von Green Planet Energy

Die Energiegenossenschaft Green Planet Energy eG, 1999 von Greenpeace gegründet, gehört ihren mehr als 47.000 Mitgliedern und versorgt rund 200.000 Haushalte und Geschäftskund:innen mit innovativen Ökostrom- und Gasprodukten. Dabei setzt Green Planet Energy auf Stromerzeugung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien: Die Genossenschaft betreibt Wind- und Solarparks sowie Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff (Windgas) und bezieht Strom ausschließlich aus Direktlieferverträgen – garantiert ohne Kohle- oder Atomstrom. Green Planet Energy unterstützt Kund:innen, Unternehmen und Kommunen bei ihrer Energiewende – von der eigenen Wärmepumpe über PV-Anlagen und Mieterstromprojekte bis hin zur kommunalen Wärmeplanung. Als nicht profitmaximierende Genossenschaft engagiert sich Green Planet Energy auch politisch für eine sozial gerechte Energiewende.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Stellung nehmen zum Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) der Bundesnetzagentur:

Wir begrüßen ausdrücklich die Schritte der BNetzA mit dem MiSpeL-Festlegungsverfahren den **Paradigmenwechsel für einen flexiblen Einsatz von Speichern einzuläuten**. Damit werden Speicher von passiven Verbrauchern zu **aktiven Marktteilnehmern**, die durch zeitlich flexiblen Einsatz Netzbelastungen reduzieren, Redispatch-Maßnahmen vermeiden und die Energiewende wirtschaftlich attraktiver machen.

Das Verfahren ist somit ein wichtiger Schritt für mehr Flexibilität, indem Multi-Use-Möglichkeiten von Speichern gestärkt werden.

## Zusammenfassung

Die BNetzA schlägt zwei Modelle zur Marktintegration vor:

1. **Pauschaloption** – für kleine Anlagen bis 30 kW, mit vereinfachter Teilnahme und pauschaler Vergütung.
2. **Abgrenzungsoption** – für größere Anlagen mit genauer Messung (viertelstündlich) und anteiliger Förderung.

Beide Modelle ermöglichen die **gleichzeitige Optimierung von Eigenverbrauch, Netzeinspeisung und Netzbezug**, ohne Förderprivilegien zu verlieren. Auch **Ladepunkte** sollen erstmals förderfähig werden, was **bidirektionales Laden** begünstigt.

Beide Optionen haben ihre Berechtigung und können in ihrer spezifischen Anwendung deutliche Erleichterung mit sich bringen.

Insbesondere die Pauschaloption liefert aufgrund des verringerten Aufwands für Messung und Abrechnung eine hohe Attraktivität für kleinere Gebäudekonstellationen.

Problematisch ist jedoch die Ausgrenzung des Mieterstrommodells bzw. der Ausschluss der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags. Parallele regulatorische Vorhaben, die bereits abgeschlossen sind bzw. sich noch im Prozess befinden, können starke Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Mieterstrommodells haben, z.B. Solarspitzengesetz (neg. Stunden), AgNes-Prozess, potenzielle Abschaffung der bisherigen EEG-Förderung etc.

Die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten wird daher zukünftig vermehrt über eine flexible Fahrweise von Speichern erreicht werden können und müssen. Daher ist es umso wichtiger, dass die genannten Optionen nicht so restriktiv innovative und bürgernahe Versorgungskonzepte, wie z.B. Mieterstrom ausbremsen und dementsprechend Mieterstromzuschläge weiterhin ermöglicht werden sollten.

## Problembeschreibung

### Anlage 2: Pauschaloptionen

#### 3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption

##### **Zum Ausschluss des Mieterstromzuschlags:**

Der im Entwurf enthaltene Ausschluss des Mieterstromzuschlags bei Inanspruchnahme der Pauschaloption bzw. Abgrenzungsoption ist kritisch zu bewerten. Der Ausschluss steht im Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des EEG, insbesondere zur Förderung dezentraler Stromerzeugung und zur Stärkung der Teilhabe von Mieterinnen und Mietern an der Energiewende.

Durch die Beschränkung auf die Veräußerungsform der Direktvermarktung werden Mieterstrombetreibermodelle, die eine direkte Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb eines Gebäudes vorsehen, faktisch ausgeschlossen. Dies mindert die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromprojekten erheblich und konterkariert die gesetzgeberische Intention des § 21b EEG, den Ausbau solcher Modelle ausdrücklich zu unterstützen.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollte daher geprüft werden, ob eine Öffnungsklausel geschaffen werden kann, die die parallele Nutzung des Mieterstromzuschlags trotz Inanspruchnahme der MiSpEL-Optionen ermöglicht. Dies würde sowohl Rechtssicherheit als auch Investitionsanreize im Bereich der urbanen Energiewende erhöhen.

##### **Zur Behandlung von Steckersolargeräten**

Auch die Regelung zur unentgeltlichen Stromabnahme bei Steckersolargeräten ist grundsätzlich richtig, führt in der Praxis jedoch zu Klärungsaufwand, etwa bei Einliegerwohnungen oder Gewerbebetrieben. Häufig sind in der Praxis die Betreiber von Stecker-PV nicht personenidentisch mit dem Betreiber der PV-Anlage (z.B. beim Mieterstrommodell). Dies führt häufig zu unnötigem Klärungsaufwand und schränkt die Nutzung dieser Option ein.



Um den Ausbau dezentraler Energieerzeugung zu fördern, sollte eine praxistauglichere Lösung geschaffen werden. Eine Freigrenze oder generelle Ausnahme für geringfügige Strommengen ohne Personenidentität wäre angemessen und würde den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen oder einen gemeinsamen Austausch jederzeit und gerne zur Verfügung.

### **IHR:E ANSPRECHPARTNER:IN**

Maximilian Weiß  
Referent Energiepolitik / Politik und Kommunikation  
Green Planet Energy eG  
Hongkongstraße 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040 / 808 110 – 540  
maximilian.weiss@green-planet-energy.de  
Lobbyregisternummer: R002733